

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Schildesche	21.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Festlegung der Beschilderung für die Planstraße in Verlängerung der Stichstraße „Beckhausstraße 253-257“, bis zur Straße „An der Reegt“

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Planungen bis zum politischen Beschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Schildesche, 04.05.2006, TOP 8, B-Plan II/2/19.03 Kleinbahnhof Schildesche
Satzungsbeschluss

StEA, 22.02.2011, TOP 4.3, Drucksachen Nr. 0480/2009-2014/2,

BV Schildesche, 17.03.2011, TOP 7, Festlegung des Ausbaustandards für die Planstraße in
Verlängerung der Stichstraße Beckhausstraße 253-257, Drucksachen Nr. 2179/2009-2014

BV Schildesche, 12.05.2013, TOP 3.5, Mitteilung

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Schildesche beschließt:

Die Planstraße in Verlängerung der Stichstraße „Beckhausstraße 253-257“ bis zur Straße „An der Reegt“ soll als Tempo-30-Zone (Zeichen 274) beschildert werden.

Begründung:

Im Bebauungsplangebiet Nr. II/2/19.03 „Kleinbahnhof Schildesche“ hat ein Erschließungsträger weitere Wohnbebauung errichtet.

Zur gesicherten Erschließung wurde der vorhandene provisorische Stichweg „Beckhausstraße 253–257“ ausgebaut und im Bogen in Richtung Süden bis zur Straße „An der Reegt“ weiter geführt. Laut Ausbaustandardsbeschluss vom 17.03.2011 sollte diese Straße als „verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt ein verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO) nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Die mit Zeichen 325 StVO gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Die Verkehrsfläche der Planstraße weist keine besonderen Gestaltungselemente (Fahrbahneinengungen, -verschwenkungen o. ä.) auf, die eine überwiegende Aufenthaltsfunktion hervorhebt und den Fahrverkehr auf eine nur untergeordnete Bedeutung „zurückdrängt“.

Insbesondere der geforderte bauliche Gesamteindruck kann aus Sicht der Verkehrsplanung und aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde erst ab einer Gesamtfahrbahnbreite von 8 Metern befriedigend realisiert werden.

Da diese Verkehrsfläche nicht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur (StVO) entspricht, darf die Straßenverkehrsbehörde hier keinen verkehrsberuhigten Bereich anordnen.

Die Voraussetzungen für eine Beschilderung mit Zeichen 274 (Tempo-30-Zone) liegen vor.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
-----------------------------------	--

Moss	
------	--